

Haus- und Badeordnung

für die Freibäder der Verbandsgemeinde Nahe-Glan

§ 1 Zweck der Haus- und Badeordnung

Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Freibades „In der Heimbach“ in Meisenheim und des Frei- und Erlebnisbades „Am Rosenberg“ in Bad Sobernheim.

§ 2 Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

- (1) Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich.
- (2) Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennen alle Badegäste die Haus- und Badeordnung sowie weitergehende Regelungen für einen sicheren und geordneten Betriebsablauf an.
- (3) Das Personal oder weitere Beauftragte des Bades üben das Hausrecht aus. Den Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten.
- (4) Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen (z. B. Schul- und Vereinsschwimmen) können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.
- (5) Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriftenlisten sowie die Nutzung des Bades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch den Betreiber erlaubt.

§ 3 Öffnungszeiten, Eintritt

- (1) Die Öffnungszeiten und die gültigen Eintrittspreise werden durch die Verbandsgemeindewerke Nahe-Glan bekanntgegeben oder sind an der Kasse oder auf der Homepage der Verbandsgemeinde Nahe-Glan einsehbar.
- (2) Die Wasserfläche ist 15 Minuten vor dem Ende der Öffnungszeiten zu verlassen.
- (3) Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Angebote oder einzelner Betriebsteile oder bei Schließung des Bades im laufenden Betrieb besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung.

- (4) Erworbene Eintrittskarten oder andere Zutrittsberechtigungen werden nicht erstattet.
- (5) Die erworbene Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung bzw. der beim Erwerb der Zugangsberechtigung ausgegebene Kassenbon ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren.

§ 4 Zutritt

- (1) Alle Badegäste müssen im Besitz einer gültigen Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung sein. Mit Betreten des Freibades ist eine Weitergabe der Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung nicht zulässig. Saisonkarten sind personenbezogen und dürfen nicht auf andere Personen übertragen werden.
- (2) Für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr ist die Begleitung einer volljährigen Begleitperson erforderlich. Die Badeaufsicht ersetzt nicht die Aufsichtspflicht der Begleitpersonen.
- (3) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
- (4) Für die Durchführung des Schul- und Vereinsschwimmens sowie für Kursangebote und Veranstaltungen für bestimmte Personengruppen können besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten festgelegt werden.
- (5) Der Zutritt ist u. a. Personen nicht gestattet:
 - a. die erkennbar unter dem Einfluss von Alkohol, Cannabis oder sonstigen berauschenden Mitteln stehen,
 - b. die andere Personen belästigen, bedrohen oder gefährden,
 - c. die an einer ansteckenden Krankheit oder an offenen Wunden leiden, soweit hierdurch eine Gefährdung anderer Badegäste oder der Wasserqualität zu erwarten ist,
 - d. die Tiere mitführen, soweit keine besondere Ausnahme zugelassen wird.

§ 5 Verhaltensregeln

- (1) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
- (2) Die Einrichtungen des Bades einschließlich der Leihartikel sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Nutzer für den Schaden. Für schuldhafte Verunreinigung kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.

- (3) Die Wasserfläche darf nur in sauberer, hierfür geeigneter Badebekleidung benutzt werden. Die Badebekleidung muss aus einem für den Badebetrieb geeigneten Material bestehen und darf die Sicherheit, Hygiene und Wasserqualität nicht beeinträchtigen.
- (4) Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Mitgebrachte Hilfsmittel wie Rollstühle oder Rollatoren sind vor Betreten des Barfußbereiches durch die Badegäste oder deren Begleitperson zu reinigen.
- (5) Vor der Benutzung der Becken muss eine Körperreinigung vorgenommen werden. Das Rasieren, das Färben der Haare, das Waschen von Wäsche sowie jede sonstige zweckfremde Benutzung der Sanitäranlagen sind nicht gestattet.
- (6) Speisen und Getränke dürfen im Bereich der Wasserfläche nicht verzehrt werden. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken ist untersagt.
- (7) Das Mitbringen von Glasflaschen ist untersagt.
- (8) Rauchen ist in sämtlichen Räumen sowie im Bereich der Becken nicht erlaubt.
- (9) Der Konsum von Cannabis oder sonstigen berauschenden Mitteln ist nicht gestattet.
- (10) Fundsachen sind dem Personal zu übergeben und werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.
- (11) Garderobenschränke oder Wertfächer stehen den Badegästen nur während der Gültigkeit ihrer Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke und Wertfächer geöffnet und ggf. geräumt. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.
- (12) Die Badegäste sind für das Verschließen des Garderobenschranks oder Wertfaches und die Aufbewahrung des Schlüssels selbst verantwortlich.
- (13) Die Benutzung von Sprunganlagen und Wasserrutschen geht über die im Badebetrieb typischen Gefahren hinaus; die Badegäste haben sich darauf in ihrem Verhalten einzustellen. Diese Anlagen dürfen nur nach Freigabe durch das Personal genutzt werden.
- (14) Beim Springen ist darauf zu achten, dass nur eine Person das Sprungbrett betritt und der Sprungbereich frei ist. Nach dem Sprung muss der Sprungbereich sofort verlassen werden.

- (15) Das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Betrieb der Sprunganlage ist untersagt.
- (16) Wasserrutschen dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderung benutzt werden. Der vorgeschriebene Sicherheitsabstand ist einzuhalten. Der Landebereich ist nach dem Rutschen unverzüglich zu verlassen.

§ 6 Fotografieren und Filmen

- (1) Die gekennzeichneten und ausgewiesenen Bereiche des Betriebes werden aus Gründen der Sicherheit videoüberwacht. Gespeicherte Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn sie nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.
- (2) Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Ausnahmen hiervon werden nur von den Verbandsgemeindewerken Nahe-Glan oder der Badeaufsicht erteilt.
- (3) In Umkleidekabinen, Duschen oder Toiletten ist das Fotografieren und Filmen ausnahmslos verboten.
- (4) Das Mitbringen von Drohnen und ferngesteuerten Flugmodellen auf das Freibadgelände sowie deren Betrieb auf oder über dem gesamten Freibadgelände sind aus Gründen des Datenschutzes, des Persönlichkeitsschutzes und der Sicherheit strengstens untersagt. Jeder Verstoß kann zur Anzeige gebracht werden und zieht ein Hausverbot nach sich.

§ 7 Haftung

- (1) Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Badegäste. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Nutzers aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die die Badegäste aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen erleiden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die Badegäste regelmäßig vertrauen dürfen.
- (2) Zu den wesentlichen Vertragspflichten des Betreibers zählt insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Bereitstellung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist.
- (3) Den Badegästen wird empfohlen, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für

den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.

- (4) Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank oder ein Wertfach begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung der Badegäste, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes oder eines Wertfaches dieses ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren. Bei Verlust eines Schlüssels des Garderobenschrankes oder Wertfaches wird eine Ersatzgebühr in Höhe von 50 € erhoben. Der Verlierer haftet zudem für alle weiteren Kosten, die durch den Verlust entstehen. Bei Schlüsselverlust werden die im Schließfach befindlichen Gegenstände nur an Personen ausgehändigt, die ihre Empfangsberechtigung nachweisen können.
- (5) Der Betreiber ist weder bereit noch verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

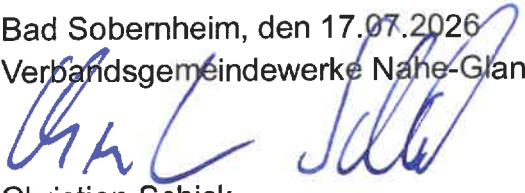
§ 8 Ausschluss vom Badebetrieb

- (1) Badegäste, die gegen diese Haus- und Badeordnung verstoßen oder Anweisungen des Badepersonals nicht befolgen, können aus dem Bad verwiesen werden. In diesen Fällen besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Erstattung des Eintrittsgeldes.
- (2) Bei schweren oder wiederholten Verstößen kann durch die Verbandsgemeindewerke Nahe-Glan oder deren Beauftragte ein befristetes oder unbefristetes Hausverbot ausgesprochen werden.

§ 9 Inkrafttreten

Die Haus- und Badeordnung tritt zum 20.07.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Haus- und Badeordnung vom 08.04.2025 außer Kraft.

Bad Sobernheim, den 17.07.2026
Verbandsgemeindewerke Nahe-Glan


Christian Schick
Werkleiter